

Vergabenummer	
---------------	--

Vertrag

H₂ - Projekt mosaHYc

Leitung 5: Leidingen – Dillingen

Leistung

Fertigung und Lieferung von Armaturengruppen inkl. Ausführungsplanung

Vertrag *(Eintragungen werden mit Zuschlagserteilung ergänzt)*

zwischen der

**Creos Deutschland Wasserstoff GmbH
Am Zunderbaum 9
66424 Homburg**

im folgenden auch „Auftraggeber“ (AG) genannt

und

.....

.....

.....

im folgenden auch „Auftragnehmer“ (AN) genannt.

1. Projektbeschreibung

Die Creos Deutschland Wasserstoff GmbH (AG) ist eine Projektgesellschaft und regulierte Wasserstoff-Kernnetzbetreiberin, die das Wasserstoffprojekt mosaHYc (Moselle-Saar-Hydrogen-Conversion) ausführt. Grundlegendes Ziel des Projektes mosaHYc ist es gemeinsam mit dem französischen Gasnetzbetreiber NaTran SA („NaTran“), ein grenzüberschreitendes Wasserstoffnetz zu schaffen. Durch die Errichtung des mosaHYc-Leitungsnetzes sollen in der Region erste Wasserstoffproduktionskapazitäten aufgebaut werden.

Zudem wird das mosaHYc Leitungsnetz Produzenten und Verbrauchern einen offenen, diskriminierungsfreien Netzzugang bieten und auch jenseits des bestehenden Projektumfanges ausbaufähig sein. Dadurch besteht für weitere Netznutzer die Möglichkeit sich an die Infrastruktur anzuschließen und so der regionalen Wasserstoffwirtschaft zusätzliche Wachstumsimpulse zu geben.

Das Projekt mosaHYc ist Bestandteil des Important Project of Common European Interest und erhält hieraus Zuwendungen des Bundes und des Saarlands. Die Creos Deutschland Wasserstoff GmbH ist eine 100 % Tochtergesellschaft der Creos Deutschland GmbH, einer Eigentümerin und Betreiberin eines Gashochdruckleitungsnetzes in Saarland und Rheinland-Pfalz.

Gegenstand dieses Vertrags ist der auf der deutschen Seite des mosaHYc-Netzes geplante Neubau einer Wasserstoffleitung (DN 600) von Leidingen (an der französischen Grenze) nach Dillingen (sog. „Leitung 5“) zur Anbindung an das auf der französischen Seite weiterverlaufende mosaHYc-Netz.

- **Leitung 5: Leidingen – Dillingen; Neubau ca. 16,5 km Trassenlänge (DN 600)**



Abbildung 1: Trassenverlauf – Gesamtübersicht

2. Gegenstand des Vertrags

Gegenstand dieses Vertrags ist die Planung, Herstellung, Vormontage, Prüfung und Lieferung von drei Armaturengruppen für die Wasserstoffleitung „Leitung 5“ im Abschnitt Leidingen – Dillingen auf Grundlage einer funktionalen Leistungsbeschreibung sowie der vom Auftraggeber bereitgestellten Entwurfs- und Genehmigungsplanung:

- Armaturenstation km 0,0 Leidingen: Armaturengruppe; Armaturengruppe mit Option für Nachrüstung einer Gasdruckregel- und Messanlage (GDRMA)
- Armaturenstation km 7,1 Kerlingen-Oberlimberg: Armaturengruppe
- Armaturenstation km 16,5 Dillingen: Armaturengruppe einschließlich Abgang für eine mobile Molchschleuse

Zum Leistungsumfang des Auftragnehmers gehören die Ausführungsplanung, Auslegung und Berechnung der zu verwendenden Bauteile, die Fertigung und Vormontage der betriebsbereiten Armaturengruppen, die Durchführung der erforderlichen Prüfungen vor Auslieferung sowie der Transport einschließlich Lieferung frei Baustelle und Entladen am jeweiligen Einbauort.

Dies umfasst insbesondere folgende Leistungen:

- Erstellung der Ausführungsplanung einschließlich technischer Bearbeitung, Auslegung, Berechnung, CAD-Zeichnungen und Abstimmung mit dem Auftraggeber
- Auslegung und Berechnung der zu verwendenden Bauteile nach AD 2000 bzw. DVGW G 463 und Druckgeräterichtlinie -soweit anwendbar- sowie nach den sonstigen einschlägigen Regelwerken und technischen Anforderungen
- Tragwerksplanung für die standsichere Gründung der Armaturengruppen und sonstigen Komponenten
- Beschaffung sämtlicher zur Leistungserbringung erforderlicher Komponenten, Bauteile, Materialien und Hilfsstoffe, soweit diese nicht ausdrücklich vom Auftraggeber beigestellt werden
- Herstellung, Fertigung und Vormontage der vollständigen Armaturengruppen einschließlich aller zugehörigen Komponenten gemäß Leistungsbeschreibung, Leistungsverzeichnis und technischen Anlagen
- Durchführung der erforderlichen Werks-, Dichtheits-, Funktions- und ISO-Prüfungen vor Auslieferung
- Erstellung, Fortschreibung und Übergabe der erforderlichen Dokumentation, Prüfunterlagen, Nachweise, Zeichnungen und Bestandsunterlagen
- Erstellung eines Logistikkonzepts einschließlich Abstimmung der Liefer- und Entladevorgänge mit dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer Tief- und Rohrbau
- Transport der Armaturengruppen bzw. Komponenten und Bauteile zum jeweiligen Einbauort einschließlich Lieferung frei Baustelle und Entladen
- Koordination der Lieferung mit dem Bauablauf des Rohrleitungsbaus, insbesondere mit einer ausreichenden Vorlaufzeit vor dem geplanten Einbau
- Unterstützung des Auftraggebers bei Abstimmungen, technischen Klärungen und Schnittstellenfragen im Zusammenhang mit der Einbindung der Armaturengruppen in das Leitungssystem
- Erstellung von Werk- und Montagezeichnungen, Anordnungsplänen, Aufbauplänen und Aufbauanweisungen, soweit diese für die geschuldete Werkleistung erforderlich sind.
- Erstellung einer Übersichtszeichnung mit Draufsicht und Seitenansicht, Schweißnahtbezeichnung, Bauteilliste, Angaben zu Erdung und Blitzschutz sowie einer Stückliste mit Verweis auf die jeweilige Norm, Werkstoff- und Formangaben einschließlich Schrauben und Dichtungen.
- Erarbeitung und Umsetzung eines Blitzschutzkonzepts für alle an der Oberfläche liegenden Teile
- Herstellung der Isolierkupplungen einschließlich Funkenstrecke zwischen Rohrleitung und Schiebersteuerung gemäß den technischen Anforderungen

Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer für Planung und Ausführung ausschließlich die in der Leistungsbeschreibung und den Vertragsanlagen genannten Unterlagen zur Verfügung. Die Einbindung der gelieferten Armaturengruppen in die Rohrleitung erfolgt nicht durch den Auftragnehmer dieses Vertrages, sondern durch den Auftragnehmer Tief- und Rohrbau. Näheres ist in der Leistungsbeschreibung (**Anlage I** Leistungsbeschreibung) geregelt.

3. Bestandteile des Vertrags

Bestandteile dieses Vertrags sind in der nachfolgend geregelten Rangfolge folgende Anlagen:

- Leistungsbeschreibung und technische Unterlagen, bestehend aus:
 - Anlage I: Leistungsbeschreibung Armaturengruppen inkl. Ausführungsplanung
 - Anlage J: Leistungsverzeichnis
 - Anlage N: Stationslagepläne
 - Anlage O: R&I-Schemata
 - Anlage P: Übersichtsplan
 - Anlage Q: Planfeststellungsbeschluss
 - Anlage T: Trassenlagepläne-Stationen
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und technische Vorgaben, bestehend aus:
 - Anlage 01.1: Konstruktionshandbuch für Gashochdruckleitungen (> 16 bar) der Creos Deutschland GmbH – Kapitel Armaturengruppe, gültig ab 01.01.2026
 - Anlage 01.2: CAD-Standards Creos, Stand 21.06.2023 / 01.07.2023
 - Anlage 01.3: Zeichenvorschrift für Pläne der Creos Deutschland GmbH, gültig ab 01.02.2023
 - Anlage 01.4: Schlusddokumentation Armaturenstationen
 - Anlage 01.5: Muster Rohrbuch
 - Anlage 01.6: Spezifikation Druckmessung
 - Anlage 01.7: Technische Bedingungen für Molchschleusen, Guideline GL 267-505
 - Anlage 01.8: Technische Bedingungen für Molchschleusen, Guideline GL 267-502
- Besondere Vertragsbedingungen, bestehend aus:
 - Anlage W: Allgemeine Einkaufs- und Zahlungsbedingungen – Encevo Deutschland Gruppe Stand: 04.04.2025 (AEB) mit Verhaltenskodex für Lieferanten der Encevo Deutschland Gruppe (Version 02, Stand 04.04.2025)
 - Anlage M: Geheimhaltungsvereinbarung
 - Anlage 07.1: Muster Vertragserfüllungsbürgschaft (Formblatt 421)
 - Anlage 07.2: Muster Mängelansprüchebürgschaft (Formblatt 422)
- Zusätzliche Vertragsbedingungen und Formblätter, soweit vertragsrelevant, bestehend aus:
 - Anlage E: Verpflichtungserklärung Unterauftragnehmer - Blankoformular
 - Anlage L: Verpflichtungserklärung zur Tariftreue und Mindestentlohnung (Saarl. Tariftreuegesetz- und Fairer-Lohn-Gesetz – „STFLG“) - Blankoformular
- Allgemeine Vertragsgrundlagen:
 - Teil B der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 2003 (VOL/B)
- Das Angebot des Auftragnehmers, bestehend aus:
 - Anlage G: Angebotsschreiben
 - Anlage J: Leistungsverzeichnis mit Preisen
 - Anlage C: Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft, falls zutreffend
 - Anlage D: Verzeichnis anderer Unternehmen (Eignungsleihe), falls zutreffend
 - Anlage E: Verpflichtungserklärung Unterauftragnehmer, falls zutreffend
 - Anlage F: Eigenerklärung zu Russland-Bezug
 - Anlage L: Verpflichtungserklärung zur Tariftreue und Mindestentlohnung nach STFLG

Bei Widersprüchen hat dieser Vertrag Vorrang vor den vorstehend geregelten Anlagen. Im Übrigen gelten bei Widersprüchen der Anlagen diese in der vorstehenden Rangfolge.

4. Ausführungszeiten und Vertragsfristen

Der Auftragnehmer hat unmittelbar nach Auftragserteilung mit der Erbringung der erforderlichen Planungsleistungen zu beginnen. Die Ausführungsplanung beginnt unmittelbar nach Zuschlagserteilung. Die Fertigung und Lieferung sind auf die geplanten Einbautermine der Armaturenstationen auszurichten.

Der geplante Leistungszeitraum stellt sich wie folgt dar:

Die geplanten Leistungszeiträume stehen unter dem Vorbehalt des Projektfortschritts, insbesondere der Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses, des Baufortschritts des Tief- und Rohrbaus sowie der rechtzeitigen Vorbereitung der Einbauorte.

- Beginn Ausführungsplanung unverzüglich nach Zuschlagserteilung
- Fertigstellung Ausführungsplanung Armaturengruppen 10 Wochen
nach Zuschlagserteilung
- Fertigstellung Ausführungsplanung Gründung und Technische Ausrüstung 15 Wochen
nach Zuschlagserteilung
- Lieferung der Armaturengruppen zum Einbauort vsl. 06/2027 - 09/2027
- Bauliche Fertigstellung der Wasserstoffleitung (Tief- und Rohrbau) vsl. 10/2027
- Prüfungen, Inbetriebsetzung und Abnahmen vsl. 10/2027 –03/2028
einschl. ISO-Test und erforderlicher Reparaturen
der Isolierung der Armaturengruppen
- Fertigstellung (Betriebsbereitschaft) vsl. 03/2028

In Abstimmung mit dem Auftraggeber und mit mindestens achtwöchiger Vorlaufzeit erfolgt der Transport der Armaturengruppen bzw. Komponenten und Bauteile zum Einbauort in der Regel einen Tag vor dem geplanten Einbau. Entweder verbleibt die Armaturengruppe bis zum Einbau auf dem Transportfahrzeug oder wird zuvor durch den Auftragnehmer im Beisein des Auftraggebers abgeladen.

Der Auftragnehmer hat seine Ausführungsplanung, Fertigung, Prüfung und Lieferung so zu disponieren, dass die Einbindung der Armaturengruppen in den Bauablauf des Rohrleitungsbaus störungsfrei erfolgen kann. Verzögerungen des Gesamtprojekts, insbesondere infolge Genehmigungsverfahren, Rechteerwerb, Bauablauf oder Bereitstellung der Einbauorte, können zu Anpassungen der Leistungszeiträume führen.

5. Vergütung

5.1 Auftragssumme, Einheitspreise und Pauschalpreise gem. Leistungsverzeichnis, Leistungsänderungen

Die (vorläufige) Auftragssumme beträgt netto: €

(Angebotssumme nachgerechnet,
ohne Bedarfspositionen, zzgl. MwSt.)

Preisnachlass ohne Bedingungen: %

(gem. Ziff. 2 **Anlage G** Angebotsschreiben)

Die o.g. Auftragssumme ist vorläufig. Die tatsächliche Abrechnungssumme bestimmt sich nach den vertraglichen Regelungen sowie dem Leistungsverzeichnis mit Preisen. Der Auftragnehmer ist während der gesamten Laufzeit dieses Vertrages sowie im Falle einer Anpassung der Leistungszeiträume an die Konditionen seines Angebots, insbesondere an die angebotenen Preise gemäß **Anlage J** Leistungsverzeichnis mit Preisen, bis zur vollständigen Erfüllung der Leistungen und Abnahme gebunden.

Soweit aufgrund von Änderungen der technischen Anforderungen, Genehmigungsaufgaben, Vorgaben aus dem Planfeststellungsbeschluss, Änderungen der Schnittstellen zum Tief- und Rohrbau, geänderten Einbau- oder Lieferbedingungen oder sonstigen Anforderungen des Auftraggebers Leistungsänderungen oder Zusatzleistungen erforderlich werden, bleiben Leistungsänderungen und die Beauftragung von Zusatzleistungen ausdrücklich vorbehalten.

5.2 Stundenlohnarbeiten und Zuschläge bei Stundenlohnarbeiten

Stundenlohnarbeiten sind nur auszuführen und werden nur vergütet, wenn sie der Auftraggeber zuvor schriftlich oder in Textform i.S.v. 126b BGB (z. B: E-Mail) angeordnet oder freigegeben hat. Bei den im Leistungsverzeichnis (**Anlage J**) angegebenen Mengen handelt es sich um reine Auswertungsgrößen im Rahmen des Wettbewerbsverfahrens, um die Angebote für die Angebotswertung vergleichbar zu machen. Es besteht kein Anspruch des Auftragnehmers, dass überhaupt Leistungen beauftragt werden, die als Stundenlohnarbeiten nach Zeitaufwand vergütet werden. Bei entsprechendem Bedarf kann der Auftraggeber auch mehr Stunden als die angegebenen Auswertungsgrößen beauftragen.

Für vom Auftraggeber angeordnete oder freigegebenen Stundenlohnarbeiten werden die vereinbarten Stundenverrechnungssätze zuzüglich Umsatzsteuer nach den tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten ohne Wegezeiten bezahlt.

Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeiten werden für die nachgewiesenen zuschlagspflichtigen Stunden neben den vereinbarten Preisen vergütet.

Arbeiten außerhalb der regulären Arbeitszeiten sind im Vorfeld beim Auftraggeber anzumelden und vom Auftraggeber freizugeben.

Der Auftragnehmer hat über Stundenlohnarbeiten arbeitstäglich Stundenlohnzettel in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Diese müssen folgende Angaben enthalten:

- das Datum,
- die Bezeichnung der Baustelle,
- die genaue Bezeichnung des Leistungsortes,
- die Art der Leistung,
- die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe,
- die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. aufgliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen und
- die Gerätekenngößen

Stundenlohnrechnungen müssen entsprechend den Stundenlohnzetteln aufgliedert werden. Die Originale der Stundenlohnzettel behält der Auftraggeber, die bescheinigten Durchschriften erhält der Auftragnehmer.

5.3 Abschlagszahlungen

Der Auftragnehmer ist berechtigt, wie folgt Abschlagszahlungen zu verlangen:

- Ausführungsplanung (**LV Pos. 01.10 – 01.31, s. Anlage J**):
 - 80 % je Position nach Übergabe der vollständigen Unterlagen zur Prüfung durch den Auftraggeber
 - 20 % je Position nach erfolgreicher Einarbeitung der Prüfhinweise des Auftraggebers und Übergabe der finalisierten Unterlagen zur Freigabe oder nach unmittelbarer Freigabe der Unterlagen durch den Auftraggeber auf Grundlage der Erstvorlage ohne, dass eine Einarbeitung von Prüfhinweisen erforderlich ist
- Herstellung und Lieferung Armaturengruppen (**LV Pos. 02.10 – 02.30, s. Anlage J**):
 - 10 % je Position nach Freigabe Ausführungsplanung
 - 40 % je Position nach nachgewiesener Bestellung Rohrmaterial und Kugelhähne
 - 30 % je Position nach Vorlage der Nachweise über die erfolgreichen werkseitigen Prüfungen (s. Ziff. 4.2 **Anlage I** Leistungsbeschreibung)
 - 10 % je Position nach Lieferung zum Einbauort, Entladen und dokumentierter Übergabe
 - 10 % je Position nach förmlicher Abnahme und Übergabe der vollständigen Schlussdokumentation
- Isolationsmessung (ISO-Tests nach Einbau, **LV Pos. 03.01, s. Anlage J**):
 - 80 % je Armaturengruppe nach erfolgreichem ISO-Test (nach Einbau)
 - 20 % nach erfolgreicher Durchführung von Reparaturen an der Isolierung oder unmittelbar nach erfolgreichem ISO-Test, falls keine Reparaturen erforderlich werden

6. Übergabe, Gefahrtragung, Abnahme und Gewährleistung, Haftung

- 6.1 Abweichend zu Ziff. 4.5 der AEB (**Anlage W**) liefert der Auftragnehmer die Armaturengruppen frei Baustelle (Standorte der Armaturenstationen). Der Auftragnehmer schuldet auch das Abladen der Armaturenstationen. Bis zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs hat der Auftragnehmer die sichere Lagerung sicherzustellen. Dies umfasst ggf. auch die Zwischenlagerung der Armaturengruppe durch den Auftragnehmer im Werk des Auftragnehmers oder innerhalb der Stationsflächen, falls die Armaturengruppen nicht unmittelbar entgegengenommen oder in die Baugrube abgeladen werden können.

Der Auftragnehmer hat Packstoffe zurückzunehmen und auf seine Kosten zu beseitigen.

- 6.2 Der Gefahrübergang erfolgt am Lieferort nach Übergabe an den AN Tief- und Rohrbau zur Einbindung der jeweiligen Armaturengruppe in die Rohrleitung (Bestätigung durch den Auftraggeber in Übergabeprotoll).
- 6.3 Die förmliche Abnahme erfolgt nach Durchführung der ISO-Tests (s. Pos. 03.01 **Anlage J**) nach erfolgter Einbindung der Armaturengruppen in den Rohrstrang durch den Auftraggeber und nach erfolgreicher Durchführung der ggf. erforderlichen Reparaturen der Isolierung.
- 6.4 Die Verjährungsfrist für sämtliche Rechte und Ansprüche des Auftraggebers wegen Mängeln der vom Auftragnehmer geschuldeten Leistungen zwei Jahre ab förmlicher Abnahme. Dies gilt insbesondere für Mängel der Planung, Auslegung, Berechnung, Herstellung, Vormontage, Prüfung, Dokumentation, Lieferung, Verpackung, Transport- und Entladeleistungen sowie für Mängel der gelieferten Armaturengruppen und ihrer Komponenten.
- 6.5 Der Auftragnehmer haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Er haftet ferner bei der leicht fahrlässigen Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf (wesentliche Vertragspflichten). Im letztgenannten Fall ist die Haftung des Auftragnehmers auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Der Auftragnehmer haftet nicht bei leicht fahrlässiger Verletzung anderer Pflichten. Für sämtliche innerhalb eines Kalenderjahres eintretenden Schadensereignisse ist die Haftung des Auftragnehmers der Höhe nach bei mittelbaren Vermögensschäden wie entgangener Gewinn oder Folgeschäden auf den in Ziff. 8.1 genannten Betrag von 5.000.000 EUR begrenzt. Eine verschuldensunabhängige vertragliche Haftung wird ausgeschlossen, soweit sich nicht insbesondere aus der Übernahme einer Garantie etwas anderes ergibt.

Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Haftungsbegrenzungen gelten nicht bei einer schuldhaft verursachten Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei Übernahme einer Garantie sowie im Falle einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder aufgrund sonstiger zwingender gesetzlicher Vorschriften.

Ansprüche des Auftraggebers auf Nacherfüllung sowie seine gesetzlichen Rücktritts- und Minderungsrechte bleiben unberührt.

7. Sicherheitsleistungen / Bürgschaften

- 7.1 Eine Vertragserfüllungsbürgschaft ist in Höhe von 5 % des Netto-Auftragswertes des Einzelauftrags bis 14 Tage nach Auftragserteilung beim Auftraggeber zu hinterlegen. Die Urkunde über die Vertragserfüllungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn der Auftragnehmer die Leistung vertragsgemäß erfüllt, etwaige erhobene Ansprüche befriedigt und eine vereinbarte Sicherheit für Mängelansprüche geleistet hat. Der Wortlaut der Bürgschaft muss dem als **Anlage 07.1** Vertragserfüllungsbürgschaft (Formblatt 421) beigefügten Mustertext entsprechen.
- 7.2 Der Sicherheitseinbehalt für Mängelansprüche beträgt 5 % der geprüften Netto-Schlussrechnungssumme des Einzelauftrags. Die Auszahlung des Sicherheitseinhalts erfolgt, nachdem der Auftragnehmer in Höhe von 5 % der geprüften Netto-Schlussrechnungssumme Sicherheit für Mängelansprüche durch Bankbürgschaft oder in sonstiger - nach billigem Ermessen des Auftraggebers - ausreichender

Weise leistet. Bürgschaften und ähnliche Sicherungsmittel müssen unwiderruflich erteilt sein. Diese Sicherheit dient zur Befriedigung wegen aller etwa dem Auftraggeber aus mangelhafter Lieferung noch zustehenden Ansprüche. Nach Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche wird die Sicherheit dem Auftragnehmer zurückgegeben, sofern der Vertrag seitens des Auftragnehmers vollständig und mangelfrei erfüllt wurde. Der Wortlaut der Bürgschaft muss dem als **Anlage 07.2** Mängelansprachebürgschaft (Formblatt 422) beigefügten Mustertext entsprechen.

8. Versicherung

8.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, zu seinen Lasten eine Betriebshaftpflichtversicherung inklusive Umwelthaftpflicht- und Umweltschadenversicherung mit folgenden Deckungssummen je Schadenfall zu unterhalten:

- je Schadensfall: mindestens 5.000.000 EUR
- Als Schadensfälle nach dieser Regelung verstehen sich Personenschäden, Sachschäden und Vermögensschäden.
- Die vorstehenden Deckungssummen müssen je Schadensfall und zweifach pro Jahr (= zweifache Maximierung) zur Verfügung stehen. Eine zweifache Maximierung liegt vor, wenn die jeweilige Deckungssumme innerhalb eines Versicherungsjahres dem Bieter mindestens für zwei voneinander unabhängige Versicherungsfälle vollständig zur Verfügung steht.

Ist der Auftragnehmer eine Arbeitsgemeinschaft, so hat jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft (s. Ziff. 10.7) im Rahmen der gesamtschuldnerischen Haftung eine Betriebs-/Berufshaftpflichtversicherung mit den vorstehenden Deckungssummen zu unterhalten. Alternativ kann die Arbeitsgemeinschaft eine auftragsbezogene Versicherung mit den vorstehenden Deckungssummen abschließen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den o.g. Versicherungsschutz für die Dauer der Vertragsdurchführung in der vorgenannten Höhe sicherzustellen.

8.2 Durch die Höhe der Versicherungssummen werden etwaige weitergehende Schadensersatzansprüche des Auftraggebers nicht begrenzt. Sofern der Vertrag mit einer Arbeitsgemeinschaft geschlossen wird, muss der Versicherungsschutz sich auch auf die Inanspruchnahme der Arbeitsgemeinschaft als solche erstrecken, und zwar unabhängig davon, ob ein Regress im Innenverhältnis möglich ist.

8.3 Der Versicherungsschutz nach Ziff. 8.1 und 8.2 hat rechtzeitig vor Aufnahme der Arbeiten zu beginnen und darf erst nach Ablauf der Gewährleistungsfrist enden. Das Bestehen dieses Versicherungsschutzes hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber spätestens bei Vertragsschluss durch die Vorlage einer Versicherungsbestätigung nachzuweisen, die den oben genannten Versicherungsumfang nachvollziehbar wiedergibt. Für den Fall, dass der Versicherungsschutz nicht besteht oder der Auftragnehmer den Versicherungsschutz während der in Ziff. 4 genannten Ausführungszeit schmälert oder aufhebt, ist der Auftraggeber berechtigt, das Auftragsverhältnis aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen.

9. Lieferung, Einbauort und Logistik

- 9.1 Die Lieferung der Armaturengruppen erfolgt frei Baustelle einschließlich Entladen am jeweiligen Einbauort. Der Auftragnehmer hat die Transport-, Liefer- und Entladevorgänge rechtzeitig mit dem Auftraggeber sowie dem Auftragnehmer Tief- und Rohrbau abzustimmen.
- 9.2 Der Auftragnehmer hat ein Logistikkonzept zu erstellen und dieses mit dem Auftraggeber abzustimmen. Die Lieferung der Armaturengruppen bzw. der Komponenten und Bauteile erfolgt grundsätzlich mit einer Vorlaufzeit von mindestens acht Wochen zur Abstimmung der konkreten Liefertermine.
- 9.3 In Abstimmung mit dem Auftraggeber erfolgt der Transport der Armaturengruppen bzw. Komponenten und Bauteile zum Einbauort regelmäßig einen Tag vor dem geplanten Einbau. Entweder verbleibt die Armaturengruppe bis zum Einbau auf dem Transportfahrzeug oder wird zuvor durch den Auftragnehmer in Beisein des Auftraggebers abgeladen.
- 9.4 Soweit für Zwischenlagerung, Entladung, Hebezeuge oder besondere Transportmittel zusätzliche Flächen, Geräte oder Genehmigungen erforderlich sind, sind diese vom Auftragnehmer rechtzeitig zu planen und mit dem Auftraggeber abzustimmen, sofern sie nicht ausdrücklich vom Auftraggeber beigestellt werden.

10. Weitere Besondere Vertragsbedingungen

10.1 Arbeitszeiten (Baustellenbetrieb)

Reguläre Arbeitstage auf der Baustelle sind Montag bis Freitag.

Leistungen außerhalb regulärer Arbeitszeiten, insbesondere Transporte, Entladevorgänge, Prüfungen oder sonstige mit dem Bauablauf abzustimmende Tätigkeiten, sind dem Auftraggeber rechtzeitig mitzuteilen und bedürfen der vorherigen Freigabe durch den Auftraggeber.

Vom Auftragnehmer veranlasste Leistungen außerhalb regulärer Arbeitszeiten begründen keinen gesonderten Vergütungsanspruch, sofern diese nicht ausdrücklich durch den Auftraggeber angeordnet oder im Leistungsverzeichnis vorgesehen sind.

Für Stundenlohnarbeiten außerhalb der regulären Arbeitszeiten gilt Ziff. 5.2.

10.2 Zusatzleistungen, Bedarfspositionen

Zusatzleistungen sind nur nach schriftlicher Freigabe oder in Textform i.S.v. § 126b BGB (z. B. E-Mail) durch den Auftraggeber auszuführen. Dies betrifft bspw.:

- zusätzliche Bauteile, Armaturen, Mess- oder Anschlusskomponenten,
- zusätzliche Planungs-, Berechnungs-, Prüf- oder Dokumentationsleistungen,
- besondere Transport-, Entlade- oder Zwischenlagerleistungen,

Nachtragsrelevante Umstände sind dem Auftraggeber spätestens innerhalb von fünf Werktagen nach deren Bekanntwerden schriftlich oder in Textform mit geeigneter Begründung anzuzeigen. Die Vorlage einer prüfbaren Nachtragskalkulation ist obligatorisch.

10.3 Nachunternehmereinsatz

Sofern der Auftragnehmer Leistungen an andere als im Angebotsschreiben (**Anlage G**, Seite 2) benannten Nachunternehmer übertragen möchte oder dort nicht aufgeführte Teilleistungen an Nachunternehmer übertragen möchte, ist die Zustimmung des Auftraggebers erforderlich. Zusätzlich ist für den jeweiligen Nachunternehmer die Kapazitätssicherung in **Anlage E** (Abschnitt „**Unterauftragnehmer (ohne Eignungsleihe) I Kapazitätssicherung**“) vollständig ausgefüllt und unterschrieben vorzulegen.

Nach der Beauftragung etwaiger Nachunternehmer, die nicht bereits im Angebotsschreiben (Anlage G, Seite 2) benannt waren, ist deren Verpflichtungserklärungen zur Tariftreue und Mindestentlohnung nach „STFLG“ (Anlage L) dem Auftraggeber unverzüglich und unaufgefordert vorzulegen.

10.4 Vertragssprache, Deutsches Recht

Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Die Abwicklung des Vertrages, Dokumentation, Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache.

Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

10.5 Vertretung des Auftraggebers

Die Vertretung des Auftraggebers wird ausschließlich von den nachfolgend genannten Personen wahrgenommen:

- Projektleitung: Norman Blaß
- stellv. Projektleitung: Jan Queetz
- Teilprojektleitung Bau: Sebastian Kühn
- stellv. Teilprojektleitung Bau: Franck Gigon

Die Vertretungsmacht der Personen, deren Vertretungsmacht gesetzlich bestimmt ist (z. B. Geschäftsführung) auf Seiten des Auftraggebers, wird durch diese Regelung nicht eingeschränkt.

Andere vom Auftraggeber oder der vertragsabwickelnden Stelle bei der Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung des Bauvorhabens eingesetzten Personen, insbesondere Ingenieure, Bauleiter und Sonderfachleute (bspw. umweltfachliche Baubegleitung, Technische Überwachungsorganisationen (TÜO), geotechnische Beratung, archäologische Baubegleitung, SiGeKo) sind nicht berechtigt, den Auftraggeber rechtsgeschäftlich zu vertreten. Der Ausschluss der Vertretungsmacht umfasst auch die Abgabe und Entgegennahme von einseitigen rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Erklärungen, wie Mitteilungen, Anzeigen, Aufforderungen, Vorbehalte u. ä.. Ausgeschlossen sind daher insbesondere Vereinbarungen und Anordnungen, die eine Zahlungspflicht des Auftraggebers begründen können.

10.6 Vertretung des Auftragnehmers

Die Auftragsabwicklung und Vertretung des Auftragnehmers wird von den nachfolgend genannten Personen wahrgenommen (*Eintragung erfolgt bei Vertragsunterzeichnung*):

- Auftragsverantwortlich:
- Stellvertretung:
- Ausführungsplanung:

Die Vertretungsmacht der Personen, deren Vertretungsmacht gesetzlich bestimmt ist (z. B. Geschäftsführung) auf Seiten des Auftragnehmers wird durch diese Regelung nicht eingeschränkt.

Die vorstehend benannten leitenden Personen müssen über die für die jeweilige Aufgabenstellung notwendige und angemessene Fachkompetenz, sowie Berufserfahrung verfügen. Es dürfen in diesen Funktionen nur Personen eingesetzt werden, die die deutsche Sprache in Wort und Schrift fließend beherrschen (muttersprachlich oder Sprachniveau C2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen – GER). Ein formaler Sprachtestnachweis (z. B. Goethe-Zertifikat, telc-Prüfung) ist nicht erforderlich.

10.7 ARGE-Struktur/-Vertretung/-Haftung

Falls zutreffend, zu regeln – entfällt sonst

Der Auftragnehmer ist eine Arbeitsgemeinschaft (Arge), bestehend aus den aus **Mitgliedern**:

Die Arge wird **vertreten durch**:

Firma
Straße
PLZ Ort
ggf. Land

Für die Erfüllung der vertraglichen Leistungen haftet jedes Mitglied einer Arbeitsgemeinschaft, auch nach dem etwaigen Austritt aus der Arbeitsgemeinschaft und nach deren Auflösung, gesamtschuldnerisch.

Zahlungen erfolgen mit befreiender Wirkung an das vorbenannte vertretungsberechtigte Mitglied. Die Vertretungsberechtigung gilt fort, solange dem Auftraggeber nicht schriftlich eine Änderung der Vertretungsberechtigung nachgewiesen worden ist. Das gilt auch für den Fall der Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

Mitglied 1

Mitglied 2

Mitglied 3

11. Vertragsänderungen und Schlussbestimmungen

- 11.1 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Ziffer 11.1 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und können durch den Austausch der unterzeichneten Vereinbarung per elektronischem Anhang (*.pdf, *.tif, etc.) einer E-Mail erfolgen, es sei denn, das Gesetz schreibt eine andere Form vor. Die elektronische Unterzeichnung, muss nicht den Anforderungen des § 126a BGB und insbesondere nicht den Anforderungen einer qualifizierten elektronischen Signatur entsprechen, sondern kann unter anderem auch durch (i) Unterzeichnung des Dokuments auf elektronischem Wege auf einem mobilen oder anderen Gerät jeglicher Art und/oder (ii) Hinzufügen oder Einfügen einer gescannten oder elektronischen Signatur in den Signaturblock auf der entsprechenden Unterschriftenseite entweder manuell oder durch Verwendung von Software - einschließlich, um Zweifel auszuschließen, DocuSign oder Adobe Sign - erfolgen.
- 11.2 Soweit nach diesem Vertrag die Schriftform einzuhalten ist oder Erklärungen, Mitteilungen oder sonstige Handlungen schriftlich vorzunehmen sind, findet Ziffer 11.1 entsprechende Anwendung.
- 11.3 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesem Vertrag herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Den Parteien ist die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bekannt, wonach eine salvatorische Erhaltungsklausel nur die Beweislast umkehrt. Es ist jedoch der ausdrückliche Wille der Parteien, die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unter allen Umständen aufrecht zu erhalten und damit § 139 BGB (Teilnichtigkeit) insgesamt abzubedingen. Anstelle der nichtigen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke ist diejenige wirksame und durchführbare Regelung zu vereinbaren, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages und seiner späteren eventuellen Ergänzungen gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt beim Abschluss des Vertrages bedacht hätten.

Homburg, den.....

Creos Deutschland Wasserstoff GmbH

Auftraggeber

....., den

.....

Auftragnehmer